

Hiernach bleibt nur noch der Fall zu prüfen, daß der Beklagte vor Klageerhebung eine vom Kläger unbedingt bestrittene Gegenforderung zur Aufrechnung gestellt hatte. Da in diesem Falle der Kläger wegen Bestreitens der Gegenforderung einer Aufrechnung grundsätzlich widerspricht, wird man nicht sagen können, daß er nur einen aufrechnungsfreien Teil mit der Teilklage geltend machen wolle. Andererseits wird gerade in einem solchen Falle der Beklagte erhöhten Wert darauf legen, eine gerichtliche Entscheidung über die bestrittene Berechtigung seiner Aufrechnung zu erhalten. Deshalb muß auch in einem solchen Falle der Kläger die Aufrechnung gegen die eingeklagte Teilforderung dulden und hat nicht das Recht, den Beklagten mit dieser Aufrechnung auf den nicht rechts-hängig gewordenen Teil der Gläubigerforderung zu verweisen.

Dr. OTTO LAND.

Oberrichter am BG Erfurt

## II

Bei der Behandlung der vom Verklagten im Prozeß erklärten Aufrechnung bestehen — wie der vorstehende Beitrag Lands zeigt — immer noch Zweifel darüber, ob der Kläger, wenn er nur einen Teil der Forderung eingeklagt hat und der nicht eingeklagte Teil den Aufrechnungsbetrag übersteigt, den Verklagten mit der Aufrechnung auf den nicht eingeklagten Teil verweisen kann.

Nach der früheren formalen Auffassung war für die Beantwortung dieser Frage ausschlaggebend, ob die bisher einheitliche Forderung dadurch, daß nur ein Teil eingeklagt wurde, in zwei Forderungen zerfiel. Nahm man an, daß die Forderung einheitlich blieb, so wurde sie durch die Aufrechnung lediglich vermindert. Die Rechtslage war also nicht anders, als wenn der Verklagte irgendeinen anderen begründeten, nur einen Teil der Forderung vernichtenden Einwand geltend gemacht hätte, wie etwa den der mangelhaften Erfüllung. Der Kläger konnte also mit dem den Aufrechnungsbetrag übersteigenden Teil der Gesamtforderung, den er ganz oder teilweise eingeklagt hatte, durchdringen.<sup>1)</sup>

War man dagegen der Ansicht, die Forderung sei dadurch, daß nur ein Teil durch Klage geltend gemacht wurde, in zwei nunmehr selbständige Forderungen, nämlich die eingeklagte und die nicht eingeklagte, zerfallen, so wandte man § 396 BGB in Verbindung mit § 366 BGB an und erklärte, die eingeklagte Forderung sei die dem Verklagten lästigere, so daß die Aufrechnung zunächst ihr gegenüber wirken müsse. Für diese zweite Auffassung hatte sich im Anschluß an mehrere Kommentatoren des BGB insbesondere das ehemalige Reichsgericht<sup>2)</sup> entschieden. Es führte für seine Auffassung, daß die Klageerhebung die bisherige einheitliche Gesamtforderung in zwei Forderungen spaltet, an:

1. Der eingeklagte Teil könne aberkannt werden, während der nicht eingeklagte Teil weiter bestehen bleibe.

2. Umgekehrt könne der eingeklagte Teil zuerkannt werden und hierdurch eine Verjährungsfrist von 30 Jahren erlangen, während der nicht eingeklagte Teil einer kürzeren Verjährungsfrist unterliege.

3. Für den eingeklagten Teil müßten Prozeßzinsen bezahlt werden.

4. Der Kläger müsse eine auf den eingeklagten Teil geleistete Zahlung annehmen, während er sonst nach § 266 BGB zur Ablehnung von Teilzahlungen berechtigt sei.

Diese Erwägungen können nicht anerkannt werden. Die in den ersten drei Begründungen erwähnten Rechtsfolgen ergeben sich nicht aus der Tatsache der Klageerhebung, sondern erst aus dem rechtskräftigen Urteil — im ersten Falle sogar nur aus einem Urteil, das sachlich unrichtig ist, aber infolge seiner Rechtskraft Folgen erzeugt; denn wenn das Urteil sachlich richtig wäre, würde ja auch der nicht eingeklagte Teil der Gesamtforderung nicht bestehen. Hieraus kann also nicht geschlossen werden, daß die Klageforderung eine Spaltung der ursprünglichen Forderung herbeiführt.

Die Verpflichtung des Klägers, den eingeklagten Teilbetrag anzunehmen, weicht allerdings, äußerlich gesehen, von der Regelung des § 266 BGB ab, wonach der Gläubiger nicht zur Annahme von Teilleistungen verpflichtet ist. Diese Regelung ist aber ihrem Wesen nach nachgiebiges Recht, wie sich im übrigen auch aus § 366 BGB ergibt. Der Gläubiger kann Teilzahlungen annehmen, und es kann auch von vornherein seine Verpflichtung hierzu vereinbart werden, ohne daß dadurch die Forderung gespalten wird. Einer solchen Vereinbarung ist die Erhebung einer Teilklage gleichzusetzen.

Andererseits kann die Klage auf einen Teil der Forderung Einwirkungen, die sich von dritter Seite aus gegen den Gesamtbestand der Forderung richten, nicht beseitigen: die Gesamtforderung kann z. B. gepfändet werden. Dann bleibt der bisherige Gläubiger zwar Kläger für den eingeklagten Forderungsteil; sachlich kann aber Zahlung nur an den Pfändungsgläubiger verlangt werden. Die Klageerhebung macht also den eingeklagten Teil jedenfalls nicht vor Erlaß eines rechtskräftigen Urteils materiell selbständig. Die Aufrechnung richtet sich also gegen die Gesamtforderung und kann infolgedessen selbst bei formaler Betrachtung auf den nicht eingeklagten Forderungsteil verwiesen werden.

Die formale Betrachtungsweise entspricht aber nicht unseren gesellschaftlichen Anschauungen. Sie würde, folgte man der Auffassung des ehemaligen Reichsgerichts, zu unannehmbaren Ergebnissen führen. Auch Anhänger der hier abgelehnten Ansicht müssen nämlich zugeben, daß, wenn der Verklagte die Aufrechnung bereits vor Klageerhebung erklärt hat, die ursprüngliche Gesamtforderung zum Teil erloschen ist und der Kläger nunmehr den Rest einklagen kann, ohne der Aufrechnung ausgesetzt zu sein. Es wird sogar von Anhängern der hier abgelehnten Ansicht zugestanden, daß der Kläger erklären könne, einem Teil seiner Forderung stehe eine Aufrechnung gegenüber, die aber jedenfalls um den eingeklagten Forderungsteil überschritten werde.<sup>3)</sup> Bei einer solchen Rechtsauffassung würde das Ergebnis also von der Taktik der Prozeßpartei abhängen: Wenn der Verklagte nicht vorzeitig aufrechnet, kann er den Kläger zur Klageerhebung wegen der Gesamtforderung, also zur Aufwendung höherer Prozeßkosten zwingen; dieser kann möglicherweise durch eine geschickte Formulierung der Klagebegründung diesem Ergebnisse ausweichen.

Eine derartige Auffassung ist mit unseren Rechtsanschauungen nicht vereinbar. Wir betrachten den Zivilprozeß als die Anrufung des Staates zur Verwirklichung gesetzlich gewährleisteter Rechte, wobei der Inhalt der hier anzuwendenden Vorschriften von unserer Gesellschaftsordnung bestimmt wird. Wir gehen davon aus, daß eine wichtige Gruppe unter den Prozeßparteien, die volkseigene und die ihr gleichgestellte Wirtschaft, Forderungen nur bestreitet und es nur dann auf eine Klage ankommen läßt, wenn und soweit sie die geltend gemachten Forderungen als sachlich unberechtigt ansieht. Für sie ist es also gleichgültig, ob sich ihre Aufrechnung gegen den eingeklagten oder den nicht eingeklagten Betrag der Forderung ihres Prozeßgegners richtet.

In der Mehrzahl der Fälle wird die volkseigene Wirtschaft jedoch als Kläger auftreten. Dann würde sie, wenn die Aufrechnung des Verklagten stets auf den eingeklagten Teil der Forderung angerechnet werden müßte, gezwungen sein, die gesamte Forderung einzuklagen. Ein böswilliger Prozeßgegner würde also in der Lage sein, sie zur Einklagung der Gesamtforderung und damit zu erhöhtem Kostenaufwand zu zwingen, also ihre Rechtsverfolgung wesentlich zu erschweren.

Dasselbe gilt für Unterhaltsgläubiger, Unfallgeschädigte und Arbeiter als Lohnfordernde, die, abgesehen von den für unsere Frage nicht in Betracht kommenden Drittwiderspruchsklagen (§ 771 ZPO), Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO) und Abänderungsklagen (§ 323 ZPO), meist als Kläger auftreten und gegen Erschwerungen ihrer Rechtsverfolgungen geschützt werden müssen.

1) So im wesentlichen Planck-Siber, Anm. 1 zu § 389 BGB.

2) RGZ 66/266.

3) vgl. Staudinger, Anm. II lb zu § 389 BGB.